



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Maximilian Böttl, Daniel Artmann, Barbara Becker, Dr. Alexander Dietrich, Patrick Grossmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzinger, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler und Fraktion (CSU)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Überbrückungsleistung bei Bedürftigkeit

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird bis einschließlich des dritten Monats des Vollzugs eine Überbrückungsleistung in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung zur Verwendung für den Einkauf oder anderweitig gewährt, falls sie bedürftig sind.“

2. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 18a am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2026]**.“

- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

Begründung:

Anders als bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist für Untersuchungsgefangene die Gewährung von Taschengeld nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Taschengeld hat im Rahmen der Haft oder Unterbringung den Zweck, den Gefangenen zur Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalten hinausgehen. Hintergrund für einen Verzicht auf eine Taschengeldregelung war bei Schaffung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), dass bedürftige Untersuchungsgefangene bei den Kommunen einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geltend machen können.

Es kommt jedoch weiterhin dazu, dass – gerade vor dem Hintergrund der meist unerwartet und plötzlich eintretenden Untersuchungshaft – bis zu einer Festsetzung und Auszahlung der entsprechenden Ansprüche erhebliche Zeit vergehen kann. Dies beruht letztlich auf bundesrechtlichen Vorgaben: Insbesondere die Klärung der Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 SGB XII, der auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellt, kann bei Personen ohne festen Wohnsitz zu erheblichen Problemen führen. Andererseits sind im Rahmen der Antragstellung Unterlagen erforderlich, die den Untersuchungsgefangenen nicht ohne Weiteres vorliegen. Die zeitliche Verzögerung kann dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen gerade in der besonders sensiblen Anfangsphase zunächst keine oder kaum finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um ihre über die Grundversorgung hinausgehenden Bedürfnisse zu erfüllen. Dies kann zu sozialen Härten führen und die Untersuchungsgefangenen in dieser bereits regelmäßig vulnerablen Situation noch anfälliger für subkulturelle Aktivitäten und negative Einflüsse machen, wobei die ersten Wochen nach der Inhaftierung aufgrund der neuen Umgebung und des ungewohnten Umfelds regelmäßig besonders kritisch sind.

Vor diesem Hintergrund wird ein eigenständiger Anspruch auf eine Überbrückungsleistung für den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft eingeführt. Dieser ist auf die ersten drei Monate nach Beginn der Untersuchungshaft beschränkt. Bis dahin ist davon auszugehen, dass eine Klärung und ggf. Auszahlung des Sozialhilfeanspruchs erfolgen kann. Die Höhe der Überbrückungsleistung entspricht dabei dem Taschengeld nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), hinreichende Gründe für eine Differenzierung bestehen nicht. In der Konsequenz entfällt in Höhe des Anspruchs auf Überbrückungsleistung aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII der Sozialhilfeanspruch. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Überbrückungsleistung entsprechen dabei denen des Art. 54 BayStVollzG, insbesondere ist zu berücksichtigen, ob den Untersuchungsgefangenen eine Arbeit oder Ausbildung angeboten wurde, für die sie ein Entgelt oder eine Beihilfe erhalten würden. Auch wenn im Rahmen der Untersuchungshaft keine Arbeitspflicht besteht, besteht kein Anlass für eine Unterstützung, wenn die Untersuchungsgefangenen selbst Abhilfe bzgl. ihrer Bedürftigkeit schaffen können. Dies entspricht auch der Rechtslage in der weit überwiegenden Mehrheit der anderen Länder. Auch im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze, die bereits auf die Regelung des vollzuglichen Taschengelds Anwendung finden, entsprechend. Insbesondere ist maßgeblich, ob den Gefangenen Geld bis zur Höhe der Überbrückungsleistung zur Verfügung steht. Da die Prüfung erst am Monatsende erfolgen kann, sind im laufenden Monat eingehende Gelder bei der Bedürftigkeit zu berücksichtigen (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern/Arloth, 23. Edition, Art. 54 BayStVollzG, Rn. 4). Sie sind auf den Anspruch anzurechnen beziehungsweise, sofern ein Vorschuss gewährt worden ist, (ggf. anteilig) einzubehalten.

Die Einführung der Überbrückungsleistung macht eine redaktionelle Änderung der Zweckbestimmung erforderlich, die mittels separaten Änderungsantrags zum Haushaltsplan durchgeführt wird. Ein weiterer Aufwuchs in Kapitel 04 05 im Tit. 681 72-0 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 ist dabei nicht erforderlich. Für das Jahr 2026 ergibt sich ein monatlicher Betrag von 46,99 € pro bedürftigem Untersuchungsgefangenen. Ausgehend von der Anzahl der Neuaufnahmen im Bereich der Untersuchungshaft im Jahr 2024 (ca. 7 050) ergibt sich ein maximaler jährlicher Betrag in Höhe von ca. 994 000 €. Das ist aber ein Höchstbetrag, der nicht berücksichtigt, dass nur ein gewisser Anteil der Untersuchungsgefangenen bedürftig ist. Auszugehen ist von einer Bedürftigkeitsquote von etwa 50 % (vgl. Drs. 18/3265), sodass sich ein Betrag in Höhe von

ca. 497 000 € ergibt. Dieser Bedarf kann im Rahmen des bereits im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 vorgesehenen Aufwuchses bei Kap. 04 05 TG 72 gedeckt werden.